

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/4/4 10b62/73, 10b695/76, 20b573/82, 80b528/86, 20b516/93, 70b183/97f, 90b96/98b, 10b122/

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 04.04.1973

Norm

ABGB §521 E ABGB §1090 IIc

Rechtssatz

Da mit der Aufnahme einer Lebensgemeinschaft allein nicht nur keine dinglichen und obligatorischen, sondern auch keine familienrechtlichen Beziehungen entstehen, kann der Lebensgefährte, der Eigentümer des Hauses ist, das die Lebensgefährten bewohnten, jederzeit, jedenfalls aber bei Aufhebung der Gemeinschaft, die Räumung des Hauses verlangen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die (ehemalige) Lebensgefährtin einen von der Lebensgemeinschaft unabhängigen Rechtstitel besitzt. Ein solcher kann im Zweifel nicht angenommen werden, die Beweislast trifft also den Beklagten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 62/73
 - Entscheidungstext OGH 04.04.1973 1 Ob 62/73
- 1 Ob 695/76
 - Entscheidungstext OGH 07.09.1976 1 Ob 695/76
- 2 Ob 573/82
 - Entscheidungstext OGH 22.02.1983 2 Ob 573/82 Auch
- 8 Ob 528/86
 - Entscheidungstext OGH 26.05.1986 8 Ob 528/86
 - nur: Da mit der Aufnahme einer Lebensgemeinschaft allein nicht nur keine dinglichen und obligatorischen, sondern auch keine familienrechtlichen Beziehungen entstehen, kann der Lebensgefährte, der Eigentümer des Hauses ist, das die Lebensgefährten bewohnten, jederzeit, jedenfalls aber bei Aufhebung der Gemeinschaft, die Räumung des Hauses verlangen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die (ehemalige) Lebensgefährtin einen von der Lebensgemeinschaft unabhängigen Rechtstitel besitzt. (T1)
- 2 Ob 516/93 Entscheidungstext OGH 11.03.1993 2 Ob 516/93

• 7 Ob 183/97f

Entscheidungstext OGH 10.09.1997 7 Ob 183/97f

Auch

• 9 Ob 96/98b

Entscheidungstext OGH 01.04.1998 9 Ob 96/98b

nur T1

• 1 Ob 122/07h

Entscheidungstext OGH 22.10.2007 1 Ob 122/07h

Beisatz: Hier: Räumungsklage desjenigen Lebensgefährten, der alleiniger Hauptmieter der gemeinsam

bewohnten Wohnung ist. (T2)

Veröff: SZ 2007/161

• 3 Ob 202/08i

Entscheidungstext OGH 19.11.2008 3 Ob 202/08i

Auch; Beis wie T2

• 9 Ob 69/10b

Entscheidungstext OGH 22.10.2010 9 Ob 69/10b

Auch; nur T1

• 8 Ob 49/19t

Entscheidungstext OGH 24.07.2019 8 Ob 49/19t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0011874

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$